

150

- Ausfertigung -

06.09.2007



Amtsgericht Leer
- Vormundschaftsgericht -
2a XIV 2876B

M 12 048

B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[REDACTED]
zuletzt wohnhaft [REDACTED]

(Sierra Leone), [REDACTED]

- Betroffener -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Angelika Hentschel, Pelzerstraße 29, 26721 Emden

Antragsteller:

Landkreis Leer -Ausländeramt-, Friesenstraße 46, 26789 Leer

wird der Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gegen den Betroffenen abgelehnt.

Gründe:

Der Betroffene ist sierraleonischer Staatsangehöriger. Er ist nicht in Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis. Durch bestandskräftigen Bescheid des Landkreises Leer vom 15.05.2007 ist er unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert worden. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen. Zu dem ihm bekannten Termin zur Durchführung der Abschiebung am 09.08.2007 konnte er nicht angetroffen werden. Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes an sich vor.

Der Anordnung von Sicherungshaft steht aber entgegen, dass der Betroffene nach derzeitigen Sachstand ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat. Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (in der Fassung vom 19.08.2007) kann abweichend von § 5 AufenthG dem nichtsorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon in Bundesgebiet gelebt wird. Dieses muss auch gelten, wenn der Kontakt zum Kind zwar noch nicht besteht, aber unmittelbar bevor steht (vgl. VG Oldenburg, 11 B 2162/07, Beschluss vom 07.08.2007; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 28 AufenthG, Randzeichen 12). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass das Kindeswohl die Anwesenheit auch des nichtsorgeberechtigten Elternteils erfordert. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht in diesem Falle dann nicht, wenn nicht zu erwarten ist, dass es zu einer dem Kindeswohl dienlichen Ausübung des Umgangsrechts kommt. Vorliegend hat zwar der Betroffene bislang weder Besuchskontakte zu dem Kind [REDACTED] gehabt noch Unterhalt gezahlt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass erst durch das nicht rechtskräftige Urteil des Familiengerichts Leer seine Vaterschaft festgestellt worden ist, nachdem zunächst die Kindesmutter angegeben hatte, eine andere Person als der Betroffene käme als Kindesvater in Betracht. Sie hat nunmehr im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zu erkennen gegeben, dass sie eine Umgangsregelung mit dem Betroffenen wünscht. Die Tatsache, dass es bislang zu einer Ausübung des

Umgangs nicht gekommen ist, kann deshalb dem Betroffenen nicht zur Last fallen. Gleiches gilt auch für die bislang nicht erbrachten Unterhaltsleistungen. Dem Betroffenen war nicht zuzumuten, anstelle eines möglicherweise anderen Vaters Unterhaltsleistungen zu erbringen. Zudem war er aufgrund der fehlenden Aufenthaltserlaubnis und des damit verbundenen Verlustes seines Arbeitsplatzes auch ohne sein Verschulden nicht dazu in der Lage. Gründe für Annahme, dass es nunmehr nicht zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes kommen werde und der Betroffene auch bei Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt zahlen wird, liegen nicht vor. Aus diesem Grunde war der Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft abzulehnen.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Ausgefertigt

Amtsgericht Leer, 6. September 2007

Janssen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

